



„Einen anderen Grund kann niemand legen,
außer dem, der gelegt ist, welcher ist
JESUS CHRISTUS.“

1. Kor. 3, 11

Grundordnung

Grundordnung der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen¹

§ 1 Zielsetzung

1. Die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen (nachfolgend FEBB genannt) ist eine Gründung wiedergeborener (Joh. 3, 5) christlicher Eltern, die für ihre Kinder eine Schule auf biblischer Basis wollen. Sie ist auch ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine christliche (d. h. bibelgebundene und glaubenseröffnende) Bildung und Erziehung in Wahrung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Gleichzeitig will sie auch solchen Eltern und ihren Kindern eine christliche Schule bieten, die sich mit der bewusst biblischen Zielsetzung der Schule nicht identifizieren können. Diese Eltern sollen um das glaubenseröffnende Anliegen der Schule wissen.

Sie können aber auch sicher sein, dass dieses Anliegen nur als Angebot vertreten wird.

2. Die FEBB arbeitet entsprechend ihrer Satzung auf der Grundlage der Evangelischen Allianz von 1846 und wird darin von bibeltreuen evangelikalischen Gemeinden unterstützt.
3. Die FEBB beachtet den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen in staatlicher Trägerschaft und erfüllt in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen in staatlicher Trägerschaft gleichwertigen Angebots an Bildungsinhalten will sie dem Schüler helfen, seine Anlagen zu entfalten und sich zu einer ganzheitlichen, selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei sollen Notwendigkeit und Grenzen von Leistung für den Einzelnen und für die Gesellschaft einsichtig werden.

¹ Für eine bessere Lesbarkeit wurde in der Regel auf die Nennung beider Geschlechterformen verzichtet; dies stellt in keiner Weise eine Form der Diskriminierung dar. Dort wo es sinnvoll ist sind selbstverständlich beide Formen eingeschlossen.

4. Eine umfassende christliche Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht der FEBB mit, prägt das Schulleben und die täglichen Andachten. Verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehung an der FEBB sind die in der Heiligen Schrift (Bibel) enthaltenen Aussagen der göttlichen Offenbarung über Schöpfung und Erlösung und die daraus sich ergebenden Glaubens- und Wertvorstellungen über den Menschen, sein Ziel und seine Aufgaben als Einzelperson sowie seine soziale und berufliche Verantwortung in Familie, Gemeinde und Gesellschaft.
5. Die Schüler sollen in ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbstständigen Menschen erzogen werden, die zu einem eigenständigen Urteil über traditionelle und moderne Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Das Bekanntwerden mit den Kulturgütern, besonders des christlichen Abendlandes, einschließlich Zivilisation und Technik, soll mithelfen, die Basis für eine positive Lebensbewältigung zu schaffen. Dem jungen Menschen soll nahegebracht werden, dass sich sein Leben nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel seines Lebens in Gott liegen. Der Biblische Unterricht ist Pflichtfach in der Grundschule und der Sekundarstufe I, da ihm ein hoher Stellenwert zukommt. In der Oberstufe wird Religion als Wahlkurs angeboten. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren spezifischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten die Zielsetzung der FEBB durch Lernziele und Stoffauswahl gefördert. Die FEBB setzt sich auch mit den Denkweisen und Haltungen auseinander, die in heutiger Zeit Glauben und Glaubensvollzug erschweren, und bemüht sich, Hilfen für ein Leben aus dem Glauben zu geben.
6. Die FEBB tritt für die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Ordnung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates ein. Dazu gehört die Offenheit, sich sachlich mit Andersdenkenden auseinanderzusetzen und ihre Ansichten und Überzeugungen zu respektieren.
7. Die Übereinstimmung von Eltern, Schülern, Mitarbeitern und Mitgliedern des Trägervereins der Schule (Schulträger) in der Zielsetzung und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit dienen der Verwirklichung der angestrebten Ziele.

§ 2 Rechtsstellung

1. Die FEBB ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen in staatlicher Trägerschaft gleichwertig. Sie erteilt Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen in staatlicher Trägerschaft. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat auch das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen (Näheres regelt die SVO § 2.3).

2. Das Recht der Eltern und Schüler, die FEBB zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet.
Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (Art. 7.4 GG).
3. Es werden nur Schüler aufgenommen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sich in einem Aufnahmegespräch oder durch Besuch eines Informationsabends mit den Grundsätzen der FEBB vertraut gemacht haben. Die Aufnahme eines Schülers setzt die Zustimmung von Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) und Schüler zur Grundordnung und Schulverwaltungsordnung der Schule voraus (Beschulungsvertrag).
4. Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen für die Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3 Schulträger

1. Der Schulträger (Verein „Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V.“) ist für die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele, den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich. Er schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.
2. Er stellt die Schulleitungsmitglieder der Grundschule und der weiterführenden Schule, die Lehrer und sonstigen Mitarbeiter ein und ist deren Dienstvorgesetzter. Als Einstellungsvoraussetzung gelten neben den erforderlichen Qualifikationen die persönliche Wiedergeburt (Joh. 3, 5) und die Anerkennung der Bibel als geoffenbartes Wort Gottes (s. § 5.1).
3. Gemeinsam mit den Schulleitern nimmt er die Außenkontakte der Schule wahr und führt die erforderlichen Verhandlungen mit den kommunalen und staatlichen Behörden und hält Verbindung mit den übrigen evangelikalischen und anderen Schulträgern und Werken.

§ 4 Schulleiter, Verwaltungsleiter, Betriebsleiter

1. Die Schulleiter handeln in schulischen Angelegenheiten im Auftrag des Schulträgers und sind diesem unmittelbar verantwortlich. Falls erforderlich nehmen deren Stellvertreter ihre Aufgaben wahr.
Sie leiten in Zusammenarbeit mit ihren Kollegien unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Grundschule und die weiterführende Schule, sorgen für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und üben das Hausrecht aus. Sie sind Vorgesetzte der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte.

2. Sofern ein Verwaltungsleiter eingesetzt ist, ist dieser für den organisatorischen Bereich der Schule und Beschaffungen zuständig und hat die Verantwortung sowie das Weisungsrecht für das Büropersonal. Es wird von ihm eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitern und dem Betriebsleiter erwartet. Maßnahmen, die in den pädagogischen Bereich hineinreichen, hat er in sorgfältiger Absprache mit den Schulleitern und unter Berücksichtigung der Beschlüsse von Konferenzen und Gremien des Schulträgers auszuführen.
3. Der Betriebsleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Liegenschaften, der Einrichtungen und der technischen Anlagen zuständig. Maßnahmen, die in den pädagogischen Bereich hineinreichen, hat er in sorgfältiger Absprache mit den jeweils zuständigen Schulleitern und unter Berücksichtigung der Beschlüsse von Konferenzen und Gremien des Schulträgers auszuführen. Er hat sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bemühen.

§ 5 Lehrer

1. Vor der Einstellung findet mit Bewerbern auf Lehrerstellen ein eingehendes Vorstellungsgespräch statt.
Darin müssen die Ordnungen der FEBB akzeptiert und bejaht werden.
2. Die Lehrer tragen im Rahmen der besonderen Zielsetzung der FEBB und unter Beachtung der für diese Schule verbindlichen schulrechtlichen Bestimmungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler (s. auch „Richtlinien für Mitarbeiter an der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen“). Es hängt in höchstem Maße von ihnen ab, wieweit die Zielsetzung der Schule verwirklicht werden kann.
3. Die Lehrer tragen sowohl zur pädagogischen als auch zur didaktischen Ausrichtung der Schule auf biblischer Basis bei.
4. Die Lehrer können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie auf der Grundlage des christlichen Glaubens tätig werden, wie er in der Heiligen Schrift offenbart und in der „Basis der Evangelischen Allianz“ von 1846 bezeugt ist.
5. Eine gute fachliche und pädagogische Ausbildung sowie stetige berufliche, pädagogische und persönliche, auch geistliche Fortbildung werden von ihnen ebenso wie die verbindliche Mitgliedschaft in einer Gemeinde, die sich der Evangelischen Allianz zugehörig fühlt, erwartet. Dabei ist die Zielsetzung des Schulträgers zu berücksichtigen.

6. Der Dienst an der FEBB erfordert vom einzelnen Lehrer besondere Zuwendung zum Schüler, Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, seinen pädagogischen Spielraum im Sinne der Zielsetzung der Schule zu nutzen. Von den Lehrerkollegien erfordert er Solidarität und gegenseitige Unterstützung.
7. Die Rechte und Pflichten der Lehrer bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen. Wenn ein Lehrer die Zielsetzung der FEBB nicht mehr mitträgt oder sein Lebenswandel dieser Zielsetzung offenkundig widerspricht, ist die Voraussetzung für eine weitere Tätigkeit an der FEBB entfallen. Von ihm wird erwartet, dass er von sich aus die Schule verlässt.
8. Die Lehrer nehmen ihr Mitwirkungsrecht in den entsprechenden Vertretungsorganen sowie in den Konferenzen verantwortungsvoll wahr.

§ 6 Eltern

1. Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegt vorrangig den Eltern. Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.

Mit der Wahl der Schule sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der FEBB deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichtes informieren. Dieses Recht hat seine Grenze an der auf fachlicher und pädagogischer Zuständigkeit beruhenden Verantwortung der Lehrer sowie an den Entscheidungen des Schulträgers.

2. Die Eltern fördern in Konferenzen und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie unterstützen den Auftrag und die Erziehungsarbeit der Schule auch in praktischer Form auf unterschiedliche Weise.

§ 7 Schüler

1. Die Zielsetzung der FEBB erfordert, dass die Schüler eine Atmosphäre der Hilfsbereitschaft und Achtung voreinander schaffen helfen, dass sie entsprechend ihren Fähigkeiten zum Unterricht beitragen und dass sie auch außerhalb des Unterrichtes das Schulleben mitgestalten. Die Schüler sollen für soziale Probleme aufgeschlossen und bereit sein, zu ihrer Lösung beizutragen.
2. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
3. Die Schüler der weiterführenden Schule wählen die Schülerversammlung und wirken durch sie an der Gestaltung des Schullebens mit (s. SVO §§ 14 ff.).

4. Bei Verstößen eines Schülers gegen seine Pflichten werden geeignete Erziehungsmaßnahmen ergriffen(s. SVO §§ 18 ff.).
5. Aus wichtigem Grund kann der Schulträger das Schulverhältnis fristlos beenden (s. SVO § 20).

§ 8 Schlussbestimmungen

Nähere Regelungen über die Mitwirkung von Eltern, Lehrern und Schülern, über Erziehungsmaßnahmen und Schulverträge enthalten die Schulverwaltungsordnung, die „Richtlinien für Mitarbeiter“, die Anstellungsverträge und die „Verpflichtungserklärung“ (s. Anlage soweit für den jeweiligen Personenkreis erforderlich).

Ursprungsfassung vom 17.10.1990,
Überarbeitung nach der Beschlussfassung des Trägervereins vom 26.05.2010,
erneute Überarbeitung nach der Beschlussfassung des Trägervereins vom
04.12.2010.

gez. Petra Schultz,
1. Vorsitzende des Trägervereins

gez. Harald Leu
Schriftführer